jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/19 1Ob694/78 (1Ob695/78), 6Ob769/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1979

Norm

GenG §26
HGB §54 Abs1
HGB §54 Abs2
WG Art1

Rechtssatz

Nach § 26 GenG nicht gedeckt sind außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte der im § 54 Abs 2 HGB bezeichneten Art, also auch die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, auch wenn es sich dabei um nicht ungewöhnliche Geschäfte handelt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 694/78
  Entscheidungstext OGH 19.01.1979 1 Ob 694/78
- 6 Ob 769/81
  Entscheidungstext OGH 24.03.1982 6 Ob 769/81
  nur: Nach § 26 GenG nicht gedeckt sind außergewöhnliche Geschäfte. (T1) Beisatz: Bürgschaftsübernahmen sind bei kleineren Geldinstituten keine alltäglichen Bankgeschäfte. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0059602

Dokumentnummer

JJR_19790119_OGH0002_0010OB00694_7800000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at